

weismaterial, „als auf dem Laterankonzil von 1215 Ottos IV. Verurteilung und Absetzung in einem förmlichen kanonischen Prozeßverfahren vorgenommen wurde“ (S. 357). Von einem derartigen Verfahren hat man bisher noch nichts gewußt; ich fürchte, daß sich auch sonst manche der neuen Thesen B. nicht werden halten lassen. Was zunächst den paläographischen Befund anlangt, so ist B. zuzugeben, daß die Bände einem flüchtigen Beschauer einen sehr einheitlichen Eindruck machen. B. möchte überhaupt nur zwei Schreiber an der Arbeit beteiligt wissen, einen Schreiber B, der sozusagen als Schreibmeister das Vorbild abgibt, und seinen Amanuensis A, der die Hauptarbeit zu leisten hatte und sich immer von neuem bemüht, es seinem Vorbild gleich zu tun. Eine Nachprüfung dieser These ist dem Leser nicht möglich, da keine Schriftproben beigegeben sind; wem die Facsimile-Ausgabe des RNI. von Peitz zur Hand ist, kann sich mit Hilfe der im Anhang beigegebenen Proben aus dem Hauptregister ein Bild von der Mannigfaltigkeit der Schriften machen. Aber damit wird man kaum zu einer Entscheidung gelangen, denn bei der Beurteilung derartiger im allgemeinen Charakter gleichartiger Schriften ist der subjektive Eindruck des Forschers nun einmal nicht auszuschalten. Das heißt mit anderen Worten: das Argument aus dem paläographischen Befund allein beweist gar nichts (genau so wenig wie das Argument des Sprachstils bei stilkritischen Untersuchungen); es muß, um überzeugend zu sein, durch Erwägungen anderer, z. B. inhaltlicher, chronologischer usw. Art, unterstützt werden. Irre ich nicht, so beruhen eben darauf die älteren Thesen von Neuansatz, Expeditionsbündeln usw. Die im Gange befindliche Neuausgabe des Hauptregisters durch das Österreichische Institut wird sich also mit den von B. in seinen ersten Abschnitten beigebrachten Beobachtungen auseinanderzusetzen haben. M. E. ist der Polemik gegen die sukzessive Führung der Register — die man sich allerdings nicht zu modern bürokratisch „von Tag zu Tag, von Woche zu Woche“ vorstellen darf — schon durch den von Kempf geführten Nachweis der gleichzeitigen Führung des Hauptregisters und des RNI., vor allem durch den Fall bei Fr. Kempf, *Die Register Innocenz' III.* (1945) S. 64, der Boden entzogen. Auch sind die Erklärungen der eigenen Registerzitate bei Innocenz, die R. von Heckel im HJb. 40, 2 ff. gab, mit der Einführung eines imaginären „Bullenkonzepts“ (S. 334 f.) nicht widerlegt. Was nun die Registrierung nach Konzepten anlangt, so schwebt alles, was B. hierzu sagt, in der Luft deswegen, weil meines Wissens ein einwandfreies Konzept aus der Zeit Innocenz' III. überhaupt nicht bekannt ist. Wir besitzen Konzepte aus der Zeit Alexanders III., die von Kehr bekannt gemachten Minuten von Passignano und die von F. Schneider veröffentlichten Minuten von S. Antimo (QFIAB. 17, 51 ff.; bei Zatschek übersehen). Vielleicht ist die letzte von Kehr publizierte Minute von Passignano aus dem Anfang des 13. Jhs.; aber seine Datierung beruht lediglich auf dem Schriftcharakter. Die nächsten bisher bekannten Konzepte stammen aus der Zeit Bonifaz' VIII. Keine dieser Minuten trägt ein Datum; sollten ausgerechnet in der Zeit Innocenz' III. die Konzepte datiert gewesen sein? An diesem Grundproblem, das bisher soviel Kopferbrechen verursacht hat, sieht B. völlig vorbei, wenn er vom Registerbefund auf datierte Konzepte rückschließt. Viele von B. als unverständlich bezeichnete Eintragungen erklären sich aus dem Formular (z. B. S. 349 *Sacrosancta Rom. eccl.*, eine ganz geläufige Privilegienarenga, oder S. 350 der Eintrag VI 60, wonach sich auch heute noch der Text sicher rekonstruieren läßt). An sachlichen Irrtümern notiere ich nur: „Cencius Camerarius, jetzt Kardinal“ (S. 361) war dies (card. diac. s. Luciae in Orthea) seit 1193; Kämmerer ist er unter Innocenz III. nicht gewesen. Die Haupths. des Lib. cens. (S. 353 Anm.